

# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 14.12.2012,  
über die Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse an die Geschäftsführung der  
Sozialdienste Lustenau gemeinnützige GmbH  
Gemäß § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl 19/2005 idgF wird verordnet:

## § 1

Der Geschäftsführung der Sozialdienste Lustenau gemeinnützige GmbH wird die Wahrnehmung nachstehender diensthoheitlicher Befugnisse für die gem § 11 Abs 1 GAG 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten übertragen:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9 GAG 2005)
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 GAG 2005), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs 2 und § 67 GAG 2005)
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu acht Arbeitstagen im Jahr oder eines Pflegeurlaubes (§§ 35 und 36 GAG 2005)
- e) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50 GAG 2005)
- f) Leistungsbeurteilung (§ 63 GAG 2005)

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister